

6. Änderung der Förderrichtlinie der Stadt Radolfzell am Bodensee für die Bereiche Kultur, Sport, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Soziales und Allgemeininteresse

Die Vereine in unserer Stadt sind von großer Bedeutung und haben herausragende gesellschaftliche Aufgaben. Die Stadt Radolfzell am Bodensee hat das Ziel, Vereine, Kulturtreibende/-schaffende, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Organisationen in der Stadt und insbesondere deren Jugendarbeit durch direkte und indirekte Förderung in ihrem aktiven Vereinsleben zu unterstützen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN für die Bereiche A, B, C und D	Seite 2
A. KULTUR	Seite 6
B. SPORT	Seite 10
C. SOZIALES	Seite 15
D. ALLGEMEININTERESSE	Seite 17
E. BAUKOSTENZUSCHUSS für BAUMASSNAHMEN im Bereich Sport, Kultur, Kirchen und Religionsgemeinschaften	Seite 18
1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise	
2. Zuschüsse zu Baumaßnahmen im Bereich Sport	
3. Zuschüsse zu Baumaßnahmen im Bereich Kultur	
4. Zuschüsse zu Baumaßnahmen im Bereich Kirchen und Religionsgemeinschaften	
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 25

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Radolfzell bewilligt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuschüsse für konkrete gemeinnützige Projekte aus den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Allgemeininteresse. Ebenso für Baumaßnahmen in den Bereichen Kultur, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Sport, die im Interesse der Stadt Radolfzell liegen, also mit den politischen Zielsetzungen wie z. B. Tourismusleitbild, Kulturentwicklungsplanung, Sportentwicklungsplan (in der jeweils gültigen Fassung) übereinstimmen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN für die Bereiche A, B, C und D

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht - auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen - nicht. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus. Sämtliche in Betracht kommende Förderungen durch Bundes-/Landes- oder sonstige Förderstellen bzw. auch Spenden von lokalen/regionalen Stiftungen sind vorrangig zu beantragen.

Die Projekte/Vorhaben müssen immer im angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Vereins bzw. der Organisation stehen.

Bei der Vereinsförderung ist nur der Hauptverein antragsberechtigt (keine Abteilungen, keine Fördervereine).

Die Bewilligung der kommunalen Fördermittel ist an einen schriftlichen Antrag gebunden, der mit rechtsverbindlichen, autorisierten Unterschriften zu versehen ist.

Die Förderanträge sind **spätestens bis zum 31.05.** des Vorjahres zu stellen, in dem das Projekt/Vorhaben/die Investition begonnen werden soll. Grundsätzlich kann ein vor Antragstellung bereits begonnenes Projekt bzw. eine vor Antragstellung bereits begonnene Baumaßnahme nicht bezuschusst werden. Etwas Anderes gilt unter Ziffer 2.2 und 2.3 für den Bereich B. Sport.

Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Bewilligung erfolgt in Schriftform und muss mindestens enthalten:

- Die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers
- Die Höhe des Zuschusses
- Die genaue Bezeichnung des Vorhabens
- Die Bindung an den Verwendungszweck

Die Auszahlung erfolgt **spätestens zum 30. Juni des Folgejahres der Antragstellung.** Die Auszahlung der Zuschüsse für die offene Projektförderung (A. Kultur, Teil II Seite 8) erfolgt erst nach Projektabschluss und Vorlage des Verwendungsnachweises.

Verwendungsnachweis und Prüfung der Mittelverwendung

Bis spätestens 1 Monat nach Abschluss des Projektes/der Investition hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung (Verwendungsnachweis). Die Stadt Radolfzell ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Die Förderung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- c) die Programme oder Projekte nicht zustande kommen
- d) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- e) sich nach Abschluss der Förderungsmaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet;
- f) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- g) das Finanzamt einem Antragstellenden die Gemeinnützigkeit aberkennt, anteilig ab dem Zeitpunkt der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht entsteht mit dem Erhalt des Rückforderungsbescheides der Stadt Radolfzell. Die Zahlungspflicht beträgt 2 Wochen, danach ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens der Rückzahlungspflicht mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Vereine, die durch die Stadt Radolfzell gefördert werden, sollen dies in ihren Veröffentlichungen (Programm, Festschrift, Homepage etc.) erwähnen und das Logo der Stadt Radolfzell einbeziehen.

Jubiläen

Vereine, die in die Förderung aufgenommen sind, erhalten bei Vereinsjubiläen pro 25 Jahre Vereinsexistenz eine Jubiläumsgabe von 10 Euro pro Jahr.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (relevant ist hier die Anzahl der teilnehmenden überregionalen Vereine und Organisationen, überregionale Bewerbung, hohe zu erwartende Besucherzahlen etc.) können die Vereine auf Antrag schriftlich unentgeltlich Leistungen der Technischen Betriebe in Höhe von maximal 750 Euro jährlich in Anspruch nehmen.

Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen in Radolfzell und den Ortsteilen

Vereine, die im Zuschussprogramm der Stadt Radolfzell aufgenommen sind und Radolfzeller Schulen erhalten eine Freiveranstaltung pro Jahr (einfache Grundmiete inkl. Heizung und Müll) entweder in einer Sport- und Mehrzweckhalle in Radolfzell bzw. in den Ortsteilen oder im Milchwerk (siehe folgender Abschnitt). Die Nebenkosten sind gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee zur Benützung der städtischen Sportanlagen und Sport- und Mehrzweckhallen vom Verein zu tragen.

Nutzung des Tagungs-, Kultur- und Kongresszentrum Milchwerk

Jedem Radolfzeller Verein, der eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie erhält oder erhalten kann, sowie der Stadtkapelle, dem städtischen Kammerorchester, dem Jugendblasorchester und den städtischen Schulen, kann auf Antrag schriftlich für die Durchführung einer kulturellen Eigenveranstaltung (maximal eintägig), die dem Vereinszweck dient, einmal jährlich ein Zuschuss zur Deckung der Mietkosten (Grundmiete einschließlich Verlängerungsstunden) für den Großen oder Kleinen Saal im Tagungs-, Kultur-, und Messezentrum Milchwerk gewährt werden. Die Nebenkosten sind eigenständig zu tragen. Bei Bewilligung einer offenen Projektförderung müssen die Kosten für das Milchwerk in die Berechnung einbezogen und können nicht zusätzlich abgezogen werden.

Für Brauchtumsveranstaltungen im Rahmen der Fastnacht, die ausschließlich für Kinder und Senioren von einem der Radolfzeller Fastnachtsvereine durchgeführt werden, kann auf Antrag schriftlich für die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung im Tagungs-, Kultur-, und Messezentrum Milchwerk einmal jährlich ein Zuschuss zur Deckung der Mietkosten (Grundmiete einschließlich Verlängerungsstunden sowie Nebenkosten) für den Großen oder Kleinen Saal gewährt werden. Bei Bewilligung einer offenen Projektförderung müssen die Kosten für das Milchwerk in die Berechnung einbezogen und können nicht zusätzlich abgezogen werden.

Örtliche Organisationen politischer Parteien erhalten pro Kalenderjahr eine Veranstaltung in einem der Räume (Grundmiete + Verlängerungsstunden) frei. Dies gilt für Veranstaltungen, die örtlichen Charakter haben, nicht aber für solche, die während eines Zeitraums von 3 Monaten vor einem Wahltermin (Kommunal-, Landes-, Bundes- sowie Europawahlen) durchgeführt werden.

Die Nutzungsbestimmungen sind in der Entgeltordnung und den AGBs des Tagungs-, Kultur- und Messezentrum Milchwerk (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt. Nutzungsanträge für das Milchwerk können unabhängig von der offiziellen Antragsfrist gestellt werden.

Grundsockel für Jugendförderung

In Abhängigkeit von der Zahl der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren eines Vereins wird ein sogenannter „mitgliedsorientierter Grundbetrag“ als Jugendförderung bewilligt, sofern dies in den einzelnen Bereichen (A – D) vorgesehen ist.

Zuschuss	Anzahl	
nach Anzahl Mitglieder U18	<=50	150,00 €
	51-100	250,00 €
	101-150	500,00 €
	151-200	750,00 €
	201-250	1.000,00 €
	251-300	2.000,00 €
	301-400	4.000,00 €
	>400	5.500,00 €

„Aktionsbudget“

Möglichst vielen Kindern und Jugendlichen soll der Zugang zu Radolfzeller Vereinen gelingen. Dafür benötigt es unter anderem Informationen über die vorhandenen Angebote für diese Zielgruppe und die Weiterentwicklung dieser Angebote. Um diese Ziele zu erreichen, sollen gezielt Aktionen gefördert werden, die

- der Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Gewinnung neuer Mitglieder U18 dienen z. B. zur Präsentation der Vereinsarbeit, Schnuppertraining o. ä.
- die Durchführung von Vereinsfortbildungen zu den Themenbereichen Förderung von Jugendlichen in ihrer Entwicklung, ihrer Gesundheit und ihrer Fertigkeiten u. a. fördern.
- Informationsveranstaltungen wie z. B. Vorträge und Workshops zu aktuellen Themen von Kinder- und Jugendlichen z. B. Umgang mit Krisen wie Corona o. a. anbieten

Das Budget kann durch die Fachabteilung direkt für ein Kooperationsprojekt zwischen Stadt und jeweiligen Verein im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis eingesetzt werden. Sollte ein entsprechender Betrag als Zuschuss an eine eigenständige Vereinsaktion bewilligt werden, gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Der Gemeinderat legt im Rahmen seiner Haushaltsplanung für jedes Zuschussjahr den Gesamtrahmen für das Aktionsbudget fest. Die Verteilung auf die Bereiche A – D erfolgt auf Grundlage der gemeldeten Mitgliederzahlen U18 dieser Bereiche im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Mitglieder U18 für das betroffene Auszahlungsjahr.

A. KULTUR

Teil I. Förderung von kulturellen und musizierenden Vereinen

1. Zuwendungsempfänger

- 1.1 Der Verein muss seinen Sitz in Radolfzell haben und im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen sein.
- 1.2 Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen werden.
- 1.3 Die Mitgliedschaft muss jedermann offenstehen und die Vereinsmitglieder müssen zu 50 % Einwohner der Stadt Radolfzell sein (Hauptwohnsitz)
- 1.4 Der Verein muss mindestens 1 Jahr aktiv sein und mindestens 20 Mitglieder haben.
- 1.5 Eine Förderung können Vereine beantragen, wenn sie kontinuierlich tätig sind.

2. Art und Umfang der Förderung, Höhe des Zuschusses

Die Förderung der kulturellen Vereine ist eine regelmäßige Förderung von festen Beträgen. Sie umfasst die Grundförderung zur Teilfinanzierung der gesamten Aufgaben des Vereins sowie eine Pro-Kopf-Förderung für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre.

2.1 Grundbetrag

Der Zuwendungsempfänger erhält einen Grundbetrag in Höhe von 150 Euro/Jahr. Musikalische Ensembles, die bei offiziellen, öffentlichen oder kirchlichen Anlässen unentgeltlich mitwirken, erhalten jährlich einen zusätzlichen Betrag von 500 Euro. Chöre erhalten jährlich 250 Euro, sofern sie an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

2.2 Förderung jugendlicher Mitglieder

Vereine mit aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten einen mitgliederorientierten Grundbetrag (siehe Allgemeine Bestimmungen) sowie pro Mitglied bis 18 Jahre 18 Euro Zuschuss. Passive Mitglieder sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Meldung der jugendlichen Mitglieder (Namens- und Adressenliste mit Geburtsdatum, ggf. Instrument, Unterrichtsbeginn und Vereinseintritt) muss schriftlich zusammen mit dem schriftlichen Antrag zu der vorgegebenen Frist jährlich abgegeben werden. Wird ein Mitglied im Zuschussjahr 18 Jahre alt, so erhält es für das gesamte Jahr den Zuschuss in Höhe von 18 Euro.

2.3 Proberäumlichkeiten

Städtische Räumlichkeiten werden den Vereinen nach Möglichkeit und Verfügbarkeit temporär für Proben zur Verfügung gestellt. Betriebs- und Nebenkosten sind von den Vereinen zu tragen (entsprechend § 2 der BetriebskostenVO).

2.4 Investitionszuschüsse für Uniformen und Musikinstrumente

2.4.1 Uniformen

Für die Beschaffung von Uniformen, die im Rahmen von öffentlichen Auftritten getragen werden und die Stadt Radolfzell präsentieren, wird ein einmaliger Zuschuss von maximal 10 % gewährt. Nicht bezuschusst werden Reparaturen oder die Anschaffung von Narrenhäsen.

2.4.2 Musikinstrumente / Instrumentenreparatur

Zuschüsse für Instrumentenbeschaffung oder Instrumentenreparatur werden in maximaler Höhe von 10 % der Investitionskosten gewährt, sofern diese über 100 Euro liegen und die Wertgrenze von 10.000 Euro nicht übersteigen. Höhere Investitionen werden nicht bezuschusst.

3. Antragsverfahren

Zur Bearbeitung des Antrages haben die Antragstellenden folgende Unterlagen zu liefern:

- Bei erstmaligem Antrag auf institutionelle Förderung muss ein Jahresbericht, inkl. eines Finanz- oder Wirtschaftsplanes mit Angaben über Barvermögen und Guthaben, einer Aufstellung der Mitgliederzahlen und einer detaillierten Darstellung der Aktivitäten, geliefert werden. Eine ausführliche Begründung muss beigelegt werden.
- Bei einem Antrag auf Folge-Förderung ist eine genaue Darstellung der Aktivitäten, eine Auflistung der jugendlichen Mitglieder sowie eine ausführliche Begründung mit abzugeben.
- Bei einem Antrag für einen Investitionszuschuss für Uniformen sind ein Kostenvoranschlag und eine ausführliche Beschreibung der neuen Uniformen beizulegen. Ebenfalls muss aus dem Aktivitätenplan ersichtlich sein, dass die Uniformen für Repräsentationszwecke für die Stadt Radolfzell getragen werden. Die Abrechnung erfolgt immer erst auf Vorlage der Rechnungsbelege und muss im Förderungsjahr vorgelegt werden.
- Beim Zuschussantrag für Musikinstrumente / Instrumentenreparatur sind Rechnungsbelege vorzulegen. Kostenvoranschläge, Lieferscheine oder Angebote werden nicht akzeptiert.

Teil II. Offene Projektförderung

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kulturell tätige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen, die ihren Sitz/Hauptwohnsitz in der Stadt Radolfzell haben oder in Radolfzell Kulturangebote im Sinne des Kulturentwicklungsplanes anbieten wollen.

2. Art und Umfang der Förderung, Höhe des Zuschusses

Gefördert werden ausschließlich öffentliche Kunst- und Kulturprojekte. Maßnahmen, welche sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sind nicht förderfähig.

Förderungen werden gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die ergänzend zum bestehenden Kulturangebot durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine überwiegend regionale und /oder für die Kulturszene belebende Maßnahme handelt.

Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Ein Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

Folgende Schwerpunktthemen werden bei der Vergabe von der Projektförderung gesetzt:

- Förderung von Kinder- und Jugendkultur
- Förderung von Musikprojekten
- Förderung von kulturellen Projekten zur aktiven Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Förderung von kulturellen Projekten, die sich mit eigenen und anderen Denkweisen auseinandersetzen
- Förderung der Freien Kulturszene

2.1 Eine Förderung kann nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Repräsentationskosten z. B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt. Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.

2.2 Die Förderung durch die Stadt hat grundsätzlich Nachrang und erfolgt durch eine Fehlbetragsfinanzierung. Der Antragsteller hat angemessene Eigenleistungen zu erbringen und andere Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben. Der mögliche städtische Zuschuss liegt bei maximal 30 % der Projektkosten und übersteigt nicht den Fehlbetrag. Der städtische Zuschuss für die offene Projektförderung wird auf maximal 2.500 € je Antrag begrenzt.

2.3 Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

3. Antragsverfahren

Im Antrag sind folgende Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern:

- Eine Projektbeschreibung,
- Veranstaltungsorte und -termine,
- Kosten- und Finanzierungsplan (nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben; Drittmittel, Sponsoring etc.),
- Name, Anschrift, Bankverbindung sowie bei Gruppen Name und Anschrift des verantwortlich

B. SPORT

1. Zuwendungsempfänger

- 1.1 Der Verein muss seinen Sitz in Radolfzell haben und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen sein.
- 1.2 Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen werden.
- 1.3 Die Mitgliedschaft muss jedermann offenstehen (keine Betriebssportvereine, Betriebssportgruppen u. ä.) und die Mitglieder müssen mindestens zu 50 % Einwohner der Stadt Radolfzell sein (Hauptwohnsitz).
- 1.4 Der Verein muss über einen Fachverband im Badischen Sportbund (BSB), der gleichzeitig dem Deutschen Olympischen Sportbund als Mitglied angehört, angeschlossen sein. Im Übrigen kann der jeweils zuständige gemeinderätliche Ausschuss durch Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zulassen.
- 1.5 Der Verein muss mindestens 1 Jahr aktiv sein und mindestens 30 aktive Mitglieder haben. Der Nachweis erfolgt durch die jährliche Bestandserhebung des BSB.
- 1.6 Der Verein muss der Interessensgemeinschaft Sport Radolfzell e.V. (IG-Sport) angehören.
- 1.7 Neu in die Förderung können nur Sportvereine aufgenommen werden, die Sportarten anbieten, für die in der Stadt noch Bedarf besteht. Der jeweils zuständige gemeinderätliche Ausschuss entscheidet von Fall zu Fall.
- 1.8 Grundsätzlich können Vereine nur eine Sportförderung erhalten, wenn sie für die sporttreibenden Mitglieder einen Jahresmindestbeitrag von

Jugendlichen

- 30 Euro als Berechtigung zum Erhalt der Jugendförderung und für weitergehende Förderungsmaßnahmen,
- 50 Euro für Zuschüsse zum Sportstättenbau, Ausbau und Sanierung bestehender Anlagen,

Erwachsenen

- 60 Euro als Berechtigung zum Erhalt der Jugendförderung und für weitergehende Förderungsmaßnahmen,
- 80 Euro für Zuschüsse zum Sportstättenbau, Ausbau und Sanierung bestehender Anlagen,

erheben.

2. Art und Umfang der Förderung, Höhe des Zuschusses

Zur Förderung der aktiven Jugendarbeit erhalten die Sportvereine für ihre Mitglieder unter 18 Jahren einen jährlichen Jugendzuschuss. Dieser setzt sich zusammen aus dem mitgliederorientierten Grundbetrag. (Siehe Allgemeine Bestimmungen) sowie den folgenden Zuschüssen nach 2.1:

2.1 Förderung jugendlicher Mitglieder (allgemeiner Zuschuss)

Kategorie I 18 Euro Jahreszuschuss pro jungendlichem Mitglied

Freizeit- und Breitensportler/innen, die nicht regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen.

Kategorie II 25 Euro Jahreszuschuss pro jungendlichem Mitglied

Wettkampfsportler/innen, die regelmäßig an Wettkämpfen oder Punktspielrunden teilnehmen und eine entsprechende, intensive Betreuung sowohl im Training wie im Wettkampf erfahren.

Kategorie III 29 Euro Jahreszuschuss pro jungendlichem Mitglied

Wettkampfsportler/innen wie Kategorie II in Vereinen, die den Unterhalt ihrer Wettkampf- oder Trainingsstätten weitgehend selbst finanzieren. Darunter fallen alle Sportarten, die nicht in stadteigenen Hallen oder sonstigen stadteigenen Freiluftsportanlagen trainieren und Wettkämpfe austragen (z. B. Reitsport-, Tennissport-, Wassersportvereine, die Trainingsgelände in ihrem Besitz haben).

Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Mitgliedermeldung am 1. Januar an den BSB. Fehlt die Kopie dieser Meldung, kann der Zuschussantrag nicht berücksichtigt werden.

2.2 Investitionszuschüsse zum Beschaffen von Sport- und Pflegegeräten

Für das Beschaffen von Sport- und Pflegegeräten gewährt die Stadt einmalige Zuschüsse ab einer Wertgrenze des einzelnen Gerätes von 500 Euro netto (nur der reine Warenwert, ohne z. B. Transportkosten o. ä.). Dazu gehören auch Sportgeräte, die funktional zusammengehören oder einzeln nicht nutzbar sind. Ein Zuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn die Gesamtsumme der zu bezuschussenden Investitionen im Kalenderjahr mindestens 2.500 Euro beträgt.

Sport- und Pflegegeräte

Als Sportgeräte gelten auch optische und akustische Geräte, Geräte der Platzpflege, Reinigungsgeräte und sonstige Geräte, soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig ist.

Nicht bezuschusst wird der Erwerb von Pferden und der dazugehörigen Ausrüstung, Wasser- und Flugsportgeräten und von Sportgeräten, die üblicherweise im persönlichen Eigentum der Sportausübenden sind. Davon nicht berührt ist der notwendige Bestand an vereinseigenen Ruderbooten und Kanus. Dies gilt auch für Jollen, Segelboote, Windsurfbretter, die der Ausbildung Jugendlicher dienen und Segelflugzeuge zu Ausbildungszwecken. Der Erwerb von Motorbooten, Bootsmotoren und Reparaturen von Bootsmotoren wird nicht gefördert, außer wenn diese der Ausbildung Jugendlicher dienen.

Für den Kauf von Ballmaterial, Sportkleidung, usw. werden keine Zuschüsse gewährt.

Höhe des Zuschusses

Die Gewährung von Zuschüssen ist abhängig vom Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Die Einteilung erfolgt in fünf Förderkategorien:

	Jugendanteil an Gesamtmitgliederzahl in Prozent	Investitionskosten- zuschuss in Prozent
1	0,0 – 9,99	10
2	10,0 – 19,99	15
3	20,0 – 29,99	20
4	30,0 – 39,99	25
5	40,0 und mehr	30

2.3 Zuschüsse zu Fahrtkosten-/Übernachungskosten

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Stadt Radolfzell den Mitgliedern der Radolfzeller Sportvereine, die sich für eine Internationale oder Deutsche Meisterschaft qualifiziert haben, Fahrtkosten- und Übernachtungskostenzuschüsse. Der ausrichtende Verband muss Mitglied im Deutschen Sportbund sein. Anträge sind über die IG-Sport an die Stadt zu richten.

Als Zuschuss werden gewährt:

- a) bei internationalen Meisterschaften: 20 % der wie folgt definierten Fahrt- und Übernachtungskosten
- b) bei deutschen Meisterschaften: 15 % der wie folgt definierten Fahrt- und Übernachtungskosten

Fahrtkosten

Bezuschusst werden die Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, unter Ausnutzen des günstigsten Tarifes. Gefahrene Straßenkilometer werden nach § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes bezuschusst. Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung zum Veranstaltungsort und zurück. Aufwendungen für notwendige Flüge werden analog der entsprechenden Entfernung in Straßenkilometern bezuschusst. Aufwendungen für unwirtschaftliche, insbesondere innerdeutsche und deutschlandnahe Flüge (z. B. Flughafen Zürich) werden nicht bezuschusst. Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden bis max. jährlich 1.000,- Euro je Verein bewilligt.

Übernachungskostenzuschuss

Zuschuss der tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten je Wettkampftag/ Teilnehmenden. Die Zuschusshöhe darf 20 Euro pro Person und Nacht nicht überschreiten. Dabei werden max. 10 Übernachtungen an zusammenhängenden Wettkampftagen berücksichtigt.

Antrag und Verwendungsnachweis

Allen Anträgen ist die Ausschreibung der Veranstaltung und die Ergebnisliste sowie ggf. Bahnticket und Übernachtungskostenbelege beizufügen.

2.4 Zusatzförderung Übungsleiter/innen

Vereine erhalten einen Sonderzuschuss für jede geleitete Übungsstunde in der Jugend durch lizenzierte Übungsleiter/innen (DOSB-Lizenz). Der Sonderzuschuss beträgt für alle Lizenzstufen des DOSB 3,75 Euro je Stunde.

Die maximale Stundenanzahl pro Jahr wird auf 200 je Übungsleiter/in begrenzt. Berücksichtigt wird die höchste Lizenzstufe des/der jeweiligen Übungsleiter/in. Ausgeschlossen sind bereits hauptamtlich geförderte Vereinstrainer/innen.

Abrechnungsgrundlage bildet die Übungsleiterbestandserhebung des Badischen Sportbundes des abgelaufenen Jahres.

Mit der Meldung müssen von jedem gemeldeten Übungsleiter folgende Informationen vorgelegt werden:

Name, Angabe der höchsten Lizenzstufe, Kopie der Übungsleiterlizenz, Gesamtzahl der Stunden in der Jugendarbeit, Bestätigung über Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, Unterschrift Übungsleiter/in und Vereinsvorstand.

Die Meldung erfolgt auf gesondertem Antragsformular.

2.5 Nebenberufliche Vereinsmanager/innen

Für die Tätigkeit von Personen im Bereich der Vereinsführung, die eine gültige DOSB-Vereinsmanager-Lizenz (C oder B) haben, kann für jede/n Lizenzinhaber/in ein pauschalisierter Zuschuss in Höhe von 400 Euro pro Kalenderjahr zugrunde gelegt werden.

2.6 Nebenberufliche Platzwarte/Platzwartinnen

Für die Tätigkeit von Personen, die im Bereich der Sportplatzpflege für einen Verein tätig sind, kann auf Antrag ein pauschalisierter Zuschuss in Höhe von 400 Euro pro Kalenderjahr zugrunde gelegt werden. Die Arbeitszeitstunden müssen der Abteilung Schulen und Sport vom Verein vorgelegt werden.

3 Antragsverfahren

3.1 Der Antrag zu Ziffer 2.1 ist bei der Abteilung Schulen und Sport fristgerecht bis spätestens 31. Mai des Vorjahres zu stellen. Der Antrag zu Ziffer 2.2 und 2.3 kann nur in dem auf die Ausgabe folgenden Kalenderjahr bis spätestens 31. Mai gestellt werden.

3.2 Zur Bearbeitung des Antrags haben die Antragstellenden folgende Unterlagen zu liefern:

- Einstufung der Zahl der Mitglieder der Kategorien II und III, detailliert und nachvollziehbar begründet z. B. durch Kopien der Tabellen der einzelnen Alters- und Spielklassen in der örtlichen Presse oder
- Ergebnislisten der absolvierten Wettkämpfe

Dem Antrag Ziffer 2.2 und 2.3 sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungsbelege
- Zahlungsnachweise
- Zuschussbescheid des BSB Badischer Sportbund

- Sonstige Zuschuss-/Förderbescheide
- Freistellungsbescheid bzw. Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

Der Zuschuss wird im darauffolgenden Jahr im Haushalt veranschlagt und spätestens zum 30. Juni ausbezahlt.

Sonstiges:

Ehrenpreise bei Veranstaltungen und Wettkämpfen

Preise und Pokale können über die in der Richtlinie genannte Förderung hinaus bis zu 80 Euro pro Jahr und Verein gewährt werden.

Auszeichnung und Ehrung im Sportbereich

Die Stadt Radolfzell richtet jährlich die Sportlerehrung zur Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler und Mannschaften gemäß den „Richtlinien der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Verleihung der Sportplakette, des Sportehrenbriefes und sonstiger Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports“ aus.

C. SOZIALES Förderung von bürgerschaftlichen Initiativen, Vereinen und Organisationen

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Radolfzell fördert im sozialen Bereich anteilig Einzelprojekte von allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung, deren Finanzierung durch bürgerschaftliche Gruppen, Vereine oder Verbände ohne öffentliche Finanzierung nicht gewährleistet werden könnte und sichert den Bestand der sozialen und karitativen Infrastruktur, indem nachgewiesene Defizite des Antragsjahres im Folgejahr zumindest anteilig gedeckt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit einer einmaligen Projektförderung.

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können bürgerschaftliche Initiativen, Vereine und Verbände im sozialen und karitativen Bereich sein.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zu den förderfähigen Projekten und zur sozialen Infrastruktur zählen insbesondere Angebote im Bereich der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Inklusion behinderter Menschen, Gleichstellung gesellschaftlicher Minderheiten, Hilfen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, generationenübergreifende Begegnungsstätten. Speziell gefördert werden auch Projekte mit Bezügen zu Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kooperationen mit sozialen Einrichtungen.

Parallelstrukturen ohne zwingende Gründe sind zu vermeiden und abzubauen. Initiativen, Vereine und Verbände sind angehalten, sich bei vergleichbaren Angeboten kooperativ zu einer einheitlichen Antragstellung zu verbinden. Besteht bereits ein vergleichbares Angebot wie das zusätzlich zur Förderung beantragte, so kann die Bezuschussung versagt werden, wenn ohne sachliche Gründe an einer singulären Antragstellung festgehalten wird.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Über die Art und den Umfang der Zuwendung entscheidet der Gemeinderat jährlich neu. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Defizitbezuschussung.

Nicht zuschussfähig sind:

Regiekosten für Geschäftsführung/Verwaltung/Sachkosten der Hauptorganisation

Bei positivem Betriebsergebnis für das abgeschlossene Jahr wird kein Zuschuss für das laufende Jahr gewährt, außer der Antragstellende kann begründet nachweisen oder prognostizieren, dass für das laufende Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis zu erwarten ist. Die Prognose ist entsprechend mit Fakten zu unterlegen. Im Folgejahr ist Nachweis zu legen; wurde entgegen der ursprünglichen Prognose ein positives Ergebnis erzielt, sind die im Vorjahr gewährten Zuschüsse zurückzuerstatten.

3. Antragsverfahren

3.1 Die Anträge müssen von den Vereinsvorsitzenden/Geschäftsführern oder deren Vertretern unterzeichnet sein. Anträge von Projektleitern/Projektkoordinatoren etc. können nicht berücksichtigt werden.

3.2 Zur Bearbeitung des Antrages sind folgende Angaben und Unterlagen zu liefern:

- Bei der Antragstellung auf allgemeine Fördermittel oder für ein soziales Projekt ist der Verwendungszweck knapp und aussagefähig zu erläutern. Der Zuschusszweck und der Zuschussantrag sind zu begründen. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn im Vorjahr und voraussichtlich im laufenden Jahr ein negatives Betriebsergebnis zu erwarten ist.
- Bei Antragstellung auf einen Zuschuss von mehr als 1.000 Euro ist ein Geschäfts-/Tätigkeits- und ein Kassenbericht des vorausgegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.

D. ALLGEMEININTERESSE

1. Förderung der Nachwuchsarbeit des THW Radolfzell

Der Förderverein des THW Radolfzell erhält jährlich auf schriftlichen Antrag einen Förderbetrag von 600 Euro p. a. zur Unterstützung der Nachwuchsarbeit des THW Radolfzell. Der Förderverein hat jährlich seinen Jahresbericht vorzulegen.

2. Förderung von Kindern und Jugendlichen

Vereine und Organisationen mit Sitz oder Aktivitäten in Radolfzell können einen schriftlichen Förderantrag stellen, dem ein Aktivitätenplan beigelegt ist. Jeder zu fördernde Verein / jede zu fördernde Organisation erhält einen mitgliederorientierten Grundbetrag. (Siehe Allgemeine Bestimmungen). Zusätzlich wird für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre ein Betrag in Höhe von jeweils 18 Euro gewährt. Passive Mitglieder sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Meldung der jugendlichen Mitglieder (Namens- und Adressliste mit Geburtsdatum) muss schriftlich zusammen mit dem Antrag schriftlich zu der jährlich vorgegebenen Frist abgegeben werden. Wird ein Mitglied im Zuschussjahr 18 Jahre alt, so erhält es für das gesamte Jahr den Zuschuss in Höhe von 18 Euro.

3. Sonstige Vereine und Organisationen

Bei Nachweis der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder Erfüllung einer politisch beschlossenen Zielsetzung der Stadt Radolfzell (z. B. Kulturentwicklungsplan, Sportentwicklungsplan) kann auf schriftlichen Antrag hin eine Einzelfallentscheidung in Anlehnung an diese Förderrichtlinie Abschnitt A und B (Grundförderung) getroffen werden.

E. Baukostenzuschuss für BAUMASSNAHMEN im Bereich Sport, Kultur, Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht - auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen - nicht. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus. Sämtliche in Betracht kommende Förderungen durch Bundes-/Landes- oder sonstige Förderstellen sind vorrangig zu beantragen. Bezuschusst werden nur Bauvorhaben, an deren Realisierung die Stadt Radolfzell ein Interesse hat.

Die Investition muss immer im angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Vereins bzw. der Organisation stehen.

1. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

1.2 Zuschuss-Voraussetzungen

Eine Maßnahme kann grundsätzlich nur bezuschusst werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch keine Auftragsvergabe erfolgt ist und nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Planungen bis Leistungsphase 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stellen keinen Beginn der Maßnahme dar und können vor dem Zeitpunkt der Zuschussbewilligung zuwendungsunschädlich durchgeführt werden. Falls die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns gegeben ist, kann nach Prüfung der besonderen Begründung (Ziffer 6 des Antrags, Anlage 1) eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) durch die Stadt Radolfzell erteilt werden. Der Baubeginn erfolgt dann auf eigenes Risiko, die Baufreigabe begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss.

1.2 Antragsverfahren

Ein Antrag ist spätestens bis 31. Mai des Vorjahres zu stellen, in dem das Vorhaben begonnen werden soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis, dass die Maßnahme auf einem vereinseigenen Grundstück oder auf einem Grundstück durchgeführt wird, über dessen Benutzung ein langfristiger Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen ist (Restlaufzeit mindestens 20 Jahre, Ausnahme können Verträge mit öffentlichen Gebietskörperschaften bilden).
- Bauplan/Bauplanentwurf und Baubeschreibung
- Bauzeitplan
- Kostenberechnung nach DIN 276, im Einzelfall Kostenschätzung
- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage
- Beschluss des Vereins zum Projekt
- Vermerk über das Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung des BSB (nur bei Bauvorhaben im Bereich Sport)
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde

1.3 Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mindestens enthalten muss:

- die Bezeichnung des Zuschussempfängers
- die Höhe des Zuschusses
- die genaue Bezeichnung des Vorhabens
- die Dauer der Bindung an den Verwendungszweck

Der errechnete Betrag wird als Höchstbetrag bewilligt.

Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben ist unzulässig.

Für Baukostenzuschüsse über 20.000 Euro kann die Auszahlung des Zuschusses in Raten auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden und richtet sich nach dem Baufortschritt.

1.3 Vergabe von Aufträgen

Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100.000 Euro, die überwiegend durch öffentliche Zuwendungen (> 50 %) finanziert sind, vergeben werden, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung
- für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) und
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleibt die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, Regelungen gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie den Abschnitt 2 der VOB/A in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, unberührt.

1.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der geförderten Maßnahme ist dem Fachbereich BJS der Stadt ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Bund, Land, Fachverbände) anzugeben sind.

Aus dem Verwendungsnachweis (VN) hat hervorzugehen, dass plan- und antragsgerecht gebaut worden ist. Der VN beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der Einzelausgaben sowie einen Ausgaben- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung geplante und tatsächliche Ausgaben und deren Finanzierung). Im VN ist durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben erforderlich waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Bücher und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf besondere Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

1.6 Prüfung der Mittelverwendung

Die Stadt Radolfzell ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.

1.7 Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert bzw. der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden, wenn

- der Zuschuss entgegen der in der Bewilligung festgelegten Zwecken verwendet wurde,
- der Zuschussbedarf sich durch höhere Eigenmittel, höhere Mittel von dritter Seite oder durch niedrigere Gesamtausgaben verringerte
- der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der festgelegten Frist und Form eingegangen ist
- die bezuschusste Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen bzw. beendet wurde
- das bezuschusste Projekt nicht spätestens 1 Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. 12 Monate nach Auszahlung der 1. Zuschussrate in Betrieb genommen wird
- das bezuschusste Projekt vor Ablauf der Zweckbindung aufgegeben wird
- das Finanzamt einem Antragstellenden die Gemeinnützigkeit aberkennt, anteilig ab dem Zeitpunkt der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Erhalt des Rückforderungsbescheides der Stadt Radolfzell. Die Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen, danach ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens der Rückzahlungspflicht mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Die Antragsstellenden sind gemäß Ziffer 1.7 verpflichtet, Baukostenzuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4 % zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr zu Zwecken der unmittelbaren Sportausübung/des vorgesehenen kulturellen und sozialen Angebots genutzt bzw. veräußert wird oder im Einzelfall festgelegte Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Zur dinglichen Sicherung dieses Rückzahlungsanspruches ist auf Anforderung der Stadt Radolfzell ab einem Förderbetrag von 100.000 Euro eine Grundschuld zugunsten der Stadt Radolfzell zu bestellen.

Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Antragstellenden sind verpflichtet, Änderungen der Zweckbestimmung geförderter Einrichtungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

2. Zuschüsse zu Baumaßnahmen im Bereich Sport

2.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Höhe des Zuschusses

Für Sportbauvorhaben, an deren Realisierung die Stadt Radolfzell ein Interesse hat, wird ein Baukostenzuschuss von 10 % bis 30 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten gewährt. Diese können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung (z. B. Schulsport) um max. 50 % des Förderregelsatzes erhöht werden. Abrechnungsgrundlage bildet der Förderbescheid des BSB Badischer Sportbund. Ist ein Verein nicht Mitglied des BSB, werden für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses diese Richtlinien analog angewandt.

Soweit die geplante Investitionsmaßnahme die Standards der BSB-Richtlinie übertrifft, sind die damit verbundenen Mehrkosten nicht zuschussfähig.

Die Bewilligung eines Baukostenzuschusses ist abhängig

- a) von den Jahresmindestmitgliedsbeiträgen gemäß B. Sport, Ziffer 1.7 und
- b) vom Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins.

Die Einteilung erfolgt in fünf Förderkategorien:

	Jugendanteil an Gesamtmitgliederzahl in Prozent	Baukostenzuschuss in Prozent
1	0,0 – 9,99	10
2	10,0 – 19,99	15
3	20,0 – 29,99	20
4	30,0 – 39,99	25
5	40,0 und mehr	30

2.2 Gegenstand der Förderung, Zuschussfähige Baumaßnahmen

Bezuschusst werden Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten und Modernisierung (z. B. nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswerts, allgemeine Verbesserung der Nutzungsverhältnisse, nachhaltige Einsparung von Energie/Wasser). Die Maßnahmen müssen unmittelbar der Sportausübung dienen und die Gesamtkosten über 10.000 Euro liegen.

Hierzu zählen auch sanitäre Einrichtungen, Umkleideräume, Geräteräume, Schulungsräume, sportlich genutzte Gemeinschaftsräume, Beleuchtungen, Beregnungsanlagen, Umzäunungen und öffentlich-rechtliche Beiträge (beispielsweise Erschließungsbeitrag, Abwasserbeitrag, Kostenerstattungsbeitrag).

Nicht bezuschusst werden:

- Zuschauieranlagen
- Grunderwerb
- Gärtnerische Anlagen
- Parkplätze
- Vereinsgaststätten etc.
- Reparaturen
- Speisen und Getränke
- Finanzierungskosten

- Instandhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung), es sei denn, sie sind Teil einer Modernisierungsmaßnahme. Ein pauschaler Abzug von 10 % vom zuschussfähigen Aufwand für unterlassene Instandsetzung ist in Abzug zu bringen.

Eigenleistungen werden bis zu 30 % der zuschussfähigen Kosten anerkannt. Bei dem Ansatz und der Abrechnung der Eigenleistungen können je Arbeits- und/oder Maschinenstunde 15 Euro je Stunde in Anrechnung gebracht werden.

2.3 Prüfungsverfahren:

Der Fachbereich (FB) Bildung, Jugend, Sport der Stadt Radolfzell muss als zuständiges Fachamt den Bedarf der baulichen Maßnahme hinsichtlich der Einbindung in die gesamtstädtische Planung (Sportentwicklungsplan etc.) bestätigen. Er hat dabei zu prüfen, ob die geplante Baumaßnahme eine Entlastung für die Stadt im Bereich der Schaffung/Erhaltung von Sporteinrichtungen darstellt.

Der FB Hochbau und Gebäudemanagement ist über den FB Bildung, Jugend, Sport frühzeitig in die Planung der Maßnahme mit einzubeziehen. Der FB Hochbau und Gebäudemanagement hat den bautechnischen Standard der Maßnahme zu bestätigen. Er berät den Antragsteller über die kostengünstigste Ausführungsart und bestätigt die Richtigkeit und Erforderlichkeit der Kosten. Beide prüfen zudem Projektbeschreibungen im Hinblick auf die Realisierungsaussichten der Ausführungs- und Durchführungsplanung.

3. Zuschüsse zu Baumaßnahmen im Bereich Kultur

3.1 Anwendungszweck, Rechtsgrundlage, Höhe des Zuschusses

Für Bauvorhaben, an deren Realisierung die Stadt Radolfzell ein Interesse hat, weil sie mit den politischen Zielsetzungen der Stadt übereinstimmen (z. B. Kulturentwicklungsplan) werden Baukostenzuschüsse von 10 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten, maximal aber 50.000 Euro gewährt. Diese können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung (z. B. Bereicherung des Kulturangebots) im Einzelfall erhöht werden.

3.2 Gegenstand der Förderung, Zuschussfähige Baumaßnahmen

Bezuschusst werden Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten und Modernisierung (z. B. nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswerts, allgemeine Verbesserung der Nutzungsverhältnisse, nachhaltige Einsparung von Energie/Wasser). Die Maßnahmen müssen unmittelbar kulturellen Zielsetzungen dienen und die Gesamtkosten über 10.000 Euro liegen.

Nicht bezuschusst werden:

- Grunderwerb
- Gärtnerische Anlagen
- Parkplätze
- Vereinsgaststätten etc.
- Reparaturen
- Speisen und Getränke
- Finanzierungskosten
- Instandhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung), es sei denn, sie ist Teil einer Modernisierungsmaßnahme. Ein pauschaler Abzug von 10 % der zuschussfähigen Kosten für unterlassene Instandsetzung ist in Abzug zu bringen.

Eigenleistungen werden bis zu 30 % der zuschussfähigen Kosten anerkannt. Bei dem Ansatz und der Abrechnung der Eigenleistungen können je Arbeits- und/oder Maschinenstunde 15 Euro je Stunde in Anrechnung gebracht werden.

3.3 Prüfungsverfahren:

Der Fachbereich (FB) Kultur der Stadt Radolfzell muss als zuständiges Fachamt den Bedarf der kulturellen Einrichtung und deren nachhaltigen Erhalt prüfen und bestätigen. Er hat dabei zu prüfen, ob die geplante Baumaßnahme eine Entlastung für die Stadt im Bereich der Schaffung/Erhaltung von Kultureinrichtungen gemäß dem Kulturentwicklungsplan darstellt.

Der FB Hochbau und Gebäudemanagement ist über den FB Kultur frühzeitig in die Planung der Maßnahme mit einzubeziehen. Der FB Hochbau und Gebäudemanagement hat den bautechnischen Standard der Maßnahme zu bestätigen. Er berät den Antragstellenden über die kostengünstigste Ausführungsart und bestätigt die Richtigkeit und Erforderlichkeit der Kosten. Beide prüfen zudem Projektbeschreibungen im Hinblick auf die Realisierungsaussichten der Ausführungs- und Durchführungsplanung.

4. Zuschüsse zu Baumaßnahmen im Bereich Kirchen und Religionsgemeinschaften

4.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Höhe des Zuschusses

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften, die sich um das kulturelle und soziale Leben in der Stadt verdient machen.

Gefördert werden Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften, die

- in Baden-Württemberg den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen und einen Staatskirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg abgeschlossen haben,
- einen Sitz im Gemeindegebiet haben,
- mindestens 5 % der Einwohner der Stadt Radolfzell müssen Mitglieder sein und kulturelle und soziale Belange fördern (mindestens 10 Veranstaltungen pro Jahr).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Religionsgemeinschaft geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und die Maßnahmen durch kirchenaufsichtliche Stellen, sofern diese bestehen, als förderungswürdig anerkannt werden. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Defizitbezuschung.

Die Ermittlung des Baukostenzuschusses beträgt 10 % der geplanten Investitionsmaßnahme. Der höchstmögliche Zuschuss beträgt 500.000 Euro.

Eine Förderung von Generalsanierungen kann jedoch erst nach nachgewiesenem Ablauf der Nutzungsdauer, frühestens jedoch nach 20 Jahren, erfolgen.

4.2 Gegenstand der Förderung, Zuschussfähige Baumaßnahmen

Bezuschusst werden denkmalschutzrechtliche Maßnahmen und Generalsanierungen, die das kulturelle und soziale Leben in der Stadt unterstützen. Die Maßnahmen müssen in den Gesamtkosten über 50.000 Euro liegen.

Nicht bezuschusst werden:

- laufende Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen,
- Eigenleistungen,
- Kosten für Grunderwerb, Erbpacht- oder Pachtentgelte,
- Bauherrenaufgaben und Kosten für kirchenaufsichtliche Stellen (Genehmigungskosten, Baubetreuung, Rechnungsprüfung usw.)
- allgemeine Kosten, einschließlich Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen sowie Versicherungsbeiträge,
- allgemeine Einrichtungen, die nicht der Glaubensbetätigung dienen,
- Außenanlagen, die nicht aus denkmalschutzrechtlichen oder Stadtbild prägenden Gründen erforderlich sind,
- Schönheitsreparaturen (Maßnahmen, die baukonstruktiv nicht notwendig sind),
- Kosten für bewegliche Vermögensgegenstände die nicht mit der Glaubensausübung im Zusammenhang stehen,
- Kosten des laufenden Betriebs, wie zum Beispiel gärtnerische Anlagen, Parkplätze, Speisen und Getränke, Reparaturen oder Finanzierungskosten.

Steuern, Beiträge, Verbrauchs-, Verwaltungs- und sonstige Gebühren für Amtshandlungen können nicht in Form eines Zuschusses zurückerstattet werden.

4.3 Prüfungsverfahren

Der Fachbereich (FB) Kultur der Stadt Radolfzell muss den Bedarf der Kirche und Religionsgemeinschaft und deren nachhaltigen Erhalt prüfen und bestätigen. Der FB Hochbau und Gebäudemanagement ist über den FB Kultur frühzeitig in die Planung der Maßnahme mit einzubeziehen. Der FB Hochbau und Gebäudemanagement hat den bautechnischen Standard der Maßnahme und die Richtigkeit und Erforderlichkeit der Kosten auf Plausibilität zu prüfen.

4.4 Ausnahmeregelungen für das Münster U.L.F.

Bei Zuschussanträgen für das Münster U.L.F. in Radolfzell tritt eine Ausnahmeregelung in Kraft. Als spätgotische Pfeilerbasilika direkt am Marktplatz von Radolfzell ist das Münster ein Anziehungspunkt sowohl für die Bürgerinnen und Bürger, als auch die Gäste der Stadt. Das Münster hat eine stark fremdenverkehrsfördernde Bedeutung und prägt das Stadtbild als Wahrzeichen entscheidend. Weitere Gründe sind, dass das Münster für die Prägung der historischen kulturellen Identität der Stadt wesentlich ist, eine wichtige Bedeutung als örtliches Kulturdenkmal sowie eine Orientierungsfunktion hat.

Nicht bezuschusst werden die unter 4.2 aufgeführten Maßnahmen. Zuschussanträge für das Münster U.L.F. werden als Einzelfallentscheidung dem Gemeinderat vorgelegt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Die 6. Änderung der Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Folgende Richtlinie tritt zum 31.12.2024 außer Kraft:

5. Änderung der Förderrichtlinie der Stadt Radolfzell am Bodensee für die Bereiche Kultur, Sport, Soziales und Allgemeininteresse vom 23.05.2023

Radolfzell, den 09.07.2024

Gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister